

# **FRIEDHOFGEBÜHRENSATZUNG**

**der Stadt Baumholder**

vom 24. April 2023



Der Stadtrat von Baumholder hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der § 2, Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.01.2005 außer Kraft.

Baumholder, den 24. April 2023

gez. Günther Jung  
Stadtbürgermeister

**Anlage**

**I. Reihengrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 200,00 €   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 500,00 €   |
| 2. Überlassung einer Reihengrabstätte (Rasengrab) an Berechtigte nach Nr. 1                               | 1.935,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Stele) an Berechtigte nach Nr. 1                              | 700,00 €   |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Rasengrab) an Berechtigte nach Nr. 1                          | 1.275,00 € |

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für   |            |
| aa) eine Einzelgrabstätte   | 1.050,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte   | 2.100,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte   | 1.050,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für   |            |
| aa) eine Einzelgrabstätte   | 35,00 €    |
| bb) eine Doppelgrabstätte   | 70,00 €    |
| cc) jede weitere Grabstätte   | 35,00 €    |
| c) für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.                         |            |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Doppelkammer in der Urnenwand) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a | 1.400,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr   | 46,00 €    |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.                                  |            |
| 3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Erdbeisetzung) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a                 | 265,00 €   |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr   | 9,00 €     |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.                                  |            |
| 4. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Baumbeisetzung) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a                | 2.400,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr   | 46,00 €    |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.                                  |            |

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)                                      |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 300,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 650,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung   | 150,00 € |
| 2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)                               |          |
| a) Einzelgrabstelle  | 650,00 € |
| b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung  | 650,00 € |
| für jede weitere Bestattung  | 750,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung   |          |
| aa) Erdgrab  | 150,00 € |
| bb) Urnenwand  | 50,00 €  |
| 3. Bei Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von | 100,00 € |

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Benutzung werden bei jeder Aufbahrung eines Verstorbenen erhoben                         | 210,00 € |
| 2. Dauert die Benutzung länger als 4 Tage (96 Stunden) so werden für jeden angefangenen Tag erhoben | 70,00 €  |
| 3. Für das vorübergehende Einstellen werden je Tag erhoben  | 70,00 €  |